

Statuten

Tellco Anlagestiftung

Tellco Anlagestiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 60 00
ast@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 4. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Aufsicht	3
Art. 4	Zweck	3
Art. 5	Stiftungsvermögen	3
Art. 6	Anlegerkreis	4
Art. 7	Organe	4
Art. 8	Anlegerversammlung	4
Art. 9	Stiftungsrat	5
Art. 10	Revisionsstelle	6
Art. 11	Änderungen der Statuten	6
Art. 12	Auflösung / Liquidation	6

Art. 1 Name

Am 9. Dezember 2005 errichtete die IG Pensionskasse AG unter dem Namen Anlagestiftung Rigi eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff ZGB.

Der Name der Stiftung lautet heute

Tellco Anlagestiftung
Tellco Fondation de placement
Tellco Fondazione d'investimento
Tellco Investment Foundation

(nachstehend «Anlagestiftung» genannt).

Nachfolgegesellschaft der Gründerin ist die Tellco Bank AG.

Art. 2 Sitz

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann ihren Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) in Bern.

Art. 4 Zweck

Die Anlagestiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung der ihr von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 6 (nachstehend «Anleger» genannt) anvertrauten Vorsorgegelder.

Art. 5 Stiftungsvermögen

- a) Das Stiftungsvermögen besteht aus Stamm- und Anlagevermögen.
- b) Das Stammvermögen ist das von der Stifterin gewidmete Vermögen, zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der mit diesem Vermögen erzielten Vermögenserträge. Es betrug bei der Gründung CHF 100'000 und wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen verwaltet. Die Verwendung als Betriebskapital ist nur so weit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens von CHF 100'000 nicht unterschritten wird.
- c) Das Anlagevermögen wird durch die von Anlegern zum Zweck der Anlage eingebrachten Mittel sowie dem darauf erwirtschafteten Vermögensertrag geäufnet. Rücknahmen sowie Ausschüttung von Erträgen vermindern das Anlagevermögen. Kapitalgewinne- und Verluste wirken sich ebenfalls direkt auf das Anlagevermögen aus.
- d) Das Anlagevermögen wird in verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, voneinander unabhängige Anlagegruppen investiert. Die Berechtigung der Anleger am Anlagevermögen, an dessen Erträgen sowie die Ausgestaltung der Anlagegruppen richtet sich nach dem Reglement der Anlagestiftung.
- e) Das Stiftungsvermögen ist gemäss Art. 4 der Statuten ausschliesslich dem Zweck der Vorsorge gewidmet und darf ihm nicht entfremdet werden.

Art. 6 Anlegerkreis

Den Anlegerkreis der Anlagestiftung bilden können:

- a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen;
- b) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a) verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Art. 7 Organe

Organe der Anlagestiftung sind

- die Anlegerversammlung
- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 8 Anlegerversammlung

- a) Die Anlegerversammlung wird durch die Anleger gebildet. Sie bildet das oberste Organ der Anlagestiftung. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
 - Genehmigung der Änderung des Stiftungsreglements;
 - Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. b ASV;
 - Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen gemäss Art. 25 ASV;
 - Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.
- b) Die Anlegerversammlung tritt einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur ordentlichen Versammlung zusammen.
- c) Unter Angabe des Grundes kann vom Stiftungsrat, von der Revisionsstelle oder durch schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Anleger, welche zusammen mehr als 10 % des Anlagevermögens auf sich vereinen, die Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung durch den Stiftungsrat verlangt werden.
- d) Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Für Beschlüsse über Angelegenheiten, welche nur einzelne Anlagegruppen betreffen, kommt das Stimmrecht ausschliesslich den an den betreffenden Anlagegruppen beteiligten Anlegern zu.
- e) Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 11 und 12 oder zwingende Gesetzesvorschriften.
- f) Die Anleger können zur Durchsetzung ihrer Interessen mittels Vertretungsvollmacht einen anderen Anleger oder einen, durch die Anlagestiftung eingesetzten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.

Art. 9 Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern und unterliegt in seinen Tätigkeiten keinen Weisungen der Stifterin oder deren Rechtsnachfolger. Der Stiftungsrat wird von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen Personen, die mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens einen Drittel des Stiftungsrates ausmachen. Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt. Weiter sind Stiftungsräte dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht; sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offenlegen.
- b) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- c) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, mindestens aber zwei Mitglieder, dies verlangen.
- d) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- e) Der Stiftungsrat ist das oberste, geschäftsleitende Organ der Stiftung. Er ist verantwortlich für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Hierzu verfügt er über sämtliche Kompetenzen, soweit diese nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Er leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Statuten, den Reglementen und den Weisungen der zuständigen Behörden.
- f) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Es darf nur Kollektivzeichnung zu zweien erteilt werden. Zeichnungsberechtigte Vertreter sind befugt, Rechtsgeschäfte über Grundstücke in eigener Kompetenz abzuschliessen.
- g) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
- Oberleitung der Stiftung;
 - Festlegung der Organisation;
 - Erlass, Änderung und Genehmigung der statutarisch vorgeschriebenen und darüber hinaus notwendigen Spezialreglemente, namentlich die Anlagerichtlinien, das Organisationsreglement und das Reglement Integrität und Loyalität, Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden;
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - Erstellung des Geschäftsberichtes gemäss Art. 35 ASV, sowie die Vorbereitung der Anlegerversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - Bestimmung der Depotbank nach Art. 12 ASV;
 - Bestimmung der Schätzungsexperten und Expertinnen;
 - Anlage des Anlagevermögens;
 - Festlegung der Gebühren und Kosten;
 - Erlass der Bewertungsgrundsätze;
 - Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen;
 - Entscheid über Zusammenlegung oder Splitting von Ansprüchen;
 - Interne Kontrolle.

- h) Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte übertragen, sofern
 - a) es sich um nach Gesetz und Statuten übertragbare Aufgaben handelt;
 - b) die Übertragung von Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sind;
 - c) die übrigen Bestimmungen gemäss Art. 7 ASV eingehalten sind.
- i) An Dritte übertragene Aufgaben dürfen nur weitergegeben werden, wenn
 - a) der Stiftungsrat dieser Weitergabe vorgängig zustimmt;
 - b) die Bestimmungen über Aufgabenübertragung eingehalten sind;
 - c) die Stiftung und die Revisionsstelle die übertragenen Aufgaben weiterhin kontrollieren und prüfen können.

Art. 10 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle zugelassen sind nur Unternehmen, welche von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind.

Art. 11 Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten werden vom Stiftungsrat im Auftrag der Anlegerversammlung bei der zuständigen Behörde beantragt. Die Anlagestiftung darf dem Zweck nicht entfremdet werden. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Dieser Auftrag an den Stiftungsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen der Anlegerversammlung.

Art. 12 Auflösung / Liquidation

- a) Falls der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann, kann die Anlegerversammlung dies feststellen und den Stiftungsrat beauftragen, der Aufsichtsbehörde Antrag auf Auflösung der Anlagestiftung zu stellen.

Dieser Auftrag an den Stiftungsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

- b) Wird die Anlagestiftung liquidiert, wird das Anlagevermögen entsprechend den Ansprüchen an die Anleger verteilt. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Anlegerversammlung vom 4. Juni 2021 verabschiedet. Sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen die Version vom 25. Juni 2013.

Schwyz, 4. Juni 2021

Tellco Anlagestiftung
Stiftungsrat



Luc Meier
Präsident



Christa Janjic-Marti
Mitglied